

Schweizerische Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **25 (1959)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

griff (17) wird der Auspuffkanal gesperrt und dadurch der Bohrer stillgelegt. Die gesamte eintretende Pressluft strömt dann durch den Zylinder in den Spülkanal des Hohlbohrers zur Bohrlochsohle, wodurch eine starke Spülwirkung erzielt wird.

Instandhaltung und Schmierung

Eine besondere Schmiervorrichtung ist beim Bohrer BH 11 nicht vorhanden. Deshalb sind die nachstehenden Vorschriften genau zu beachten, um die Betriebssicherheit gewährleisten zu können.

1. Vor dem Anschluss des Hammers an den Pressluftschlauch ist dieser jedesmal gut auszublasen.
2. Nach jeder längeren Betriebspause soll dem Hammer vor der neuen Inbetriebsetzung etwas Petroleum in den Anschlussnippel eingegossen werden. Ebenfalls ist der Hammer gründlich durchzuölen.
3. Während dem Betrieb ist stets für gute ausreichende Schmierung zu sorgen, da sonst der Hammer trocken läuft, unregelmässig schlägt, bzw. durch verkrustetes Öl oder gar Rostansatz in seiner Leistung nachlässt.
4. Der Hammer soll je nach Art der Beanspruchung und besonderer Verhältnisse nach zirka 8 bis 10 Betriebsstunden zerlegt werden, um die einzelnen Teile

vom anhaftenden Schmutz zu reinigen und das einwandfreie Arbeiten aller Teile zu überprüfen. Nach der Reinigung sämtlicher Einzelteile sollen diese mit Pressluft sauber abgeblasen und vor dem Zusammenbau alle laufenden Teile, Gewinde und Sitzflächen gut geschmiert werden. Ist der Hammer richtig zusammengesetzt, so soll ein in das Bohrfutter gesteckter Bohrer leicht mit der Hand gedreht werden können.

5. Die Schlagfläche des Hammerkolbens ist ständig zu kontrollieren. Wird diese sehr rasch abgenutzt oder abgesplittet, sind entweder die Einsteckenden der Bohrer zu hart oder ihre Aufschlagfläche ist nicht eben bzw. winkelrecht. Auch im Querschnitt zu kleine Bohrer-Einsteckenden können die Kolbenaufschlagfläche beschädigen. An der Aufschlagfläche abgenutzte Kolben sind wieder eben und winkelrecht nachzuschleifen.
6. Leerschläge des Hammers im Betriebe sind stets zu vermeiden. Diese gefährden besonders die Haltefeder und die beiden Spannfedern des Hammers. Im übrigen soll der Hammer immer fest gegen den Bohrer gedrückt werden. Beim Zurückziehen darf der Hammer nie voll, sondern nur bei gedrosselter Luftzufuhr durch teilweises Schliessen des Einlasshahnes arbeiten.

SCHWEIZERISCHE LUFTSCHUTZ-OFFIZIERS-GESELLSCHAFT

Orientierungslauf der Schweizerischen Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft

1. Allgemeines:

Die Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft der Ostschweiz führt am 2./3. Mai 1959 einen Orientierungslauf durch. Teilnahmeberechtigt sind alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Luftschutztruppen.

2. Zweck:

Hauptzweck dieses Patrouillenlaufes ist die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit bei den Luftschutztruppen, die Bildung des Korpsgeistes sowie die Ausbildung bei Nacht im Marsch mit Karte und Kompass sowie das Lösen einiger militärischer Aufgaben.

3. Strecke:

Die Strecke setzt sich zusammen aus:

- a) Horizontalstrecke 10 km;
- b) Höhendifferenz 330 m;
- c) Gefälle 260 m.

4. Patrouillen:

Zum Start werden Patrouillen à 3—4 Mann zugelassen. Die Patrouillen müssen sich zusammensetzen aus einem Patrouillenchef (Of. oder Uof.) und 2—3 Of., Uof. oder Soldaten. Die Patrouillen dürfen sich aus verschiedenen Einheiten zusammensetzen.

5. Aufgaben:

- a) Die Verwendung von Karte und Kompass;
- b) Schiessen mit dem Karabiner oder mit der Pistole (Distanz 50 m);
- c) Prüfungsfragen (schriftlich), Pionier- und Feuerwehrdienst (einfache Fragen);
- d) Distanzschätzen;
- e) Handgranatenwerfen.

6. Bewertung (Rangpunktsystem):

- a) *Laufzeit:* Für jede Teilstrecke und für den gesamten Patrouillenweg wird eine Rangliste der reinen Laufzeit erstellt.

b) *Prüfungsfragen*: Für die Prüfungsfragen wird eine Einzelrangliste ausgearbeitet. Die Einzelränge ergeben den Patrouillendurchschnitt. Bei gleichem Durchschnitt zählt der bessere Rang in der Laufzeit.

c) *Gesamtrangliste*: Die Gesamtrangliste ergibt sich aus:
 1. dem Rang der Laufzeit;
 2. dem Rang der Prüfungsaufgaben.

Bei gleicher Rangzahl entscheidet wiederum das bessere Resultat in der Laufzeit. (Für weitere Ausscheidungen gilt das höhere Durchschnittsalter der Patrouille.)

7. Auszeichnungen:

Es wird als Auszeichnung abgegeben:

- a) Ein Wanderpreis der Schweizerischen Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft für die beste Patrouille;
- b) ein Wanderpreis der Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft der Ostschweiz für die zweite Patrouille;
- c) alle Teilnehmer erhalten einen kleinen Anerkennungspreis.

8. Tenue:

Arbeitsuniform (Marschuhe, Feldmütze oder Police), Karabiner oder Pistole, für Patrouillenführer Kartentasche mit Krokiermaterial.

Karten, Taschenlampen, Munition und Ex-Tenue werden durch die Wettkampfleitung abgegeben.

9. Zeitliche Beanspruchung:

- a) Treffpunkt, Kaserne St. Gallen, 2. Mai 1959, 1900
- b) Start der ersten Patrouille zirka 2000.
- c) Dauer des reinen Laufes für die Patrouille zirka 2:15 (Idealzeit);
- d) Rangverkündung, Sonntag, den 3. Mai, zirka 1000;
- e) die Möglichkeit für den Gottesdienstbesuch ist gegeben.

10. Unterkunft und Verpflegung:

- a) Die Wettkämpfer rücken verpflegt ein;
- b) nach dem Lauf wird für eine Verpflegung gesorgt (im Startgeld inbegriffen);
- c) Unterkunft wird für Angemeldete abgegeben und besorgt;
- d) nach dem Lauf besteht die Möglichkeit zum Duschen in der Kaserne.

11. Startgeld:

Beträgt Fr. 10.— pro Mann. Inbegriffen sind Unterkunft, Verpflegung nach dem Lauf sowie die Organisationskosten.

12. Versicherung:

Gemäss einer Vorschrift muss jeder Teilnehmer am Orientierungslauf im Minimum für folgende Leistungen versichert sein:

- Fr. 20 000.— bei Tod;
- Fr. 30 000.— bei Ganzinvalidität;
- Fr. 10.— Taggeld;
- Fr. 2 000.— Heilungskosten.

Für Teilnehmer, welche nicht privat hinreichend versichert sind, oder welche zurzeit im Militärdienst stehen, wird durch die Wettkampfleitung eine Kollektivversicherung abgeschlossen. Die Prämie pro Wettkämpfer beträgt Fr. 1.50. Die Prämie ist gleichzeitig mit dem Startgeld zu bezahlen.

13. Anmeldung:

Die Anmeldung für die Patrouille ist schriftlich bis spätestens am 12. März 1959 zu senden an *Hptm. Bärlocher Josef, Vonwilstrasse 23, St. Gallen.*

Gleichzeitig mit der Anmeldung wird die Einzahlung des Startgeldes für die Patrouille und das Prämien-geld für die Versicherung auf Postcheckkonto IX 9806 verlangt.

Die Kp. Kdt. werden gebeten, das Startgeld für die Patrouillen und das Prämien-geld für die Wettkämpfer aus der Truppenkasse zu bezahlen.

ANMELDUNG

für den Patrouillenlauf in St. Gallen der SLOG
 2./3. Mai 1959

1. Name: Vorname:
 Grad: Jahrgang: Einteilung:
 Adresse: Sektion:
 Unfallversicherung: vorhanden * gewünscht *
 Unterkunft: vorhanden * gewünscht *

2. Name: Vorname:
 Grad: Jahrgang: Einteilung:
 Adresse: Sektion:
 Unfallversicherung: vorhanden * gewünscht *
 Unterkunft: vorhanden * gewünscht *

3. Name: Vorname:
 Grad: Jahrgang: Einteilung:
 Adresse: Sektion:
 Unfallversicherung: vorhanden * gewünscht *
 Unterkunft: vorhanden * gewünscht *

4. Name: Vorname:
 Grad: Jahrgang: Einteilung:
 Adresse: Sektion:
 Unfallversicherung: vorhanden * gewünscht *
 Unterkunft: vorhanden * gewünscht *

* Nichtgewünschtes streichen

Wir melden unsere Patrouille für den Lauf vom 2./3. Mai 1959 an. Das Startgeld von Fr. 10.— pro Mann und Versicherungsprämien von Fr. 1.50, total Fr., haben wir am auf das Postcheckkonto IX 9806 einbezahlt.

Unterschrift:

14. Auskünfte:

Auskünfte, welche den Patrouillenlauf betreffen, erteilen:
Hptm. Bärlocher Josef, Vonwilstrasse 23, St. Gallen,
Tel. (071) 22 33 64;
Oblt. Filippi Alexander, Rorschacherstr. 216, St. Gallen,
Tel. priv. (071) 24 81 72, Büro (071) 24 11 31.
St. Gallen, den 27. Januar 1959
Für die LOG-Ostschweiz: Für die Wettkampfleitung:
Hptm. Kunz Hptm. Bärlocher

Generalversammlung der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Die 15. Generalversammlung der SLOG findet am Sonntag, 5. April 1959, 10.30 Uhr, im Zunfthaus zur Schmidn, Marktgasse 20, Zürich 1, statt (Tram Nr. 4 ab Hauptbahnhof bis Rathaus).

Um 15.00 Uhr schliesst die 6. Generalversammlung unserer Gesellschaft an, die die Beschlüsse der DV entgegennimmt. Sodann wird Herr Oberstbrigadier Hans Eichin, Stabschef der Gruppe für Ausbildung, über das Thema

Die Ausscheidung der Verantwortungskompetenzen in der Ausbildung

sprechen. Zu diesem Vortrag sind die Mitglieder der SLOG sowie sämtliche Luftschutz-Offiziere freundlich eingeladen. Wir erwarten einen zahlreichen Aufmarsch.

Der Zentralvorstand

Beförderungen bei den Luftschutztruppen

Zum *Major*: Guise Constantin, Genf; Obrist Jules, Belp.
Zum *Hauptmann*: Spiess Karl, Zürich 2/38; Schaub Traugott, Ostermundigen; Andrey Henri, Broc; Genton Emile, Lausanne; Hegetschweiler Werner, Zürich 10/37; Itin Treumund, Basel.

Zum *Oberleutnant*: Wälti Wilhelm, Giswil; Feuz Fritz, Brüttisellen; Burri Fritz, Rüscheegg; Hunziker Hans, Reinach AG; Guichoud Ami, Lausanne; Isenschmid Max, Bern; Lienert Felix, Würenlos; Lötscher Jean-Pierre, Winterthur; Lüönd Josef, Rothenthurm; Lüthy Ernst, Wynau; Marquis Roger, Corban; Schlatter Hansjörg, Schlieren; Werlen Walter, Herrliberg; Ballmer Francis Prilly; Blanc Ami, Yvonand; Kamber Emil, Rickenbach SO; Kobelt Alfred, Langnau a. A.; Krähenbühl Herbert, Rüti ZH; Maurer Peter, Nieder-Wichtrach; von Niederhäusern Fritz, Rüti b. Riggisberg; Piguet Bernard, Zürich 2/38; Renz Stefan, Zürich 10/49; Rosset Jean-Claude, Vallorbe; Rouiller Bernard, Birsfelden; Schafroth Max, Wald ZH; Schlatter Hans, Stein a. Rh.; Weber Fritz, Netstal; Wüest Josef, Ufhusen; Baumeler Franz, Bümpliz; Frey Bernhard, Bern; Gehrig Hans, Zürich 6; von Känel Heinz, Aarau; Kunz Heinz, Zürich 6; Locher Hansueli, Zürich 3/35; Nufer Fred, Luzern; Rysler Fritz, Zürich 11/50; Schwegler Josef, Egolzwil; Waldner Werner, Solothurn; Bamert Roman, Murten; Beck Fritz, Bern; Büttiker Peter, Basel; Flury Johann, Bern; Gauch Camille, Zollikofen; Liebi Roland, Thun; Rickenbacher Tony, Zeglingen; Rüegg Rudolf Zürich 1/2; Saladin Hanspeter, Dornach; Somm Franz, Netstal; Baumgartner Mario, Sirnach; Monnier Charles, Genf; Wymann Urs, Wynigen; Gallati Hermann, Villmergen.

ZIVILSCHUTZ

Aus der Geschichte des Luftschutzes in Deutschland¹

Von H. J. Hütten, Polizei-Oberstlt. a. D., Köln

Die historische Entwicklung der überörtlichen Luftschutzeinsatzkräfte

Das von der Bundesregierung am 11. Juli 1955 gebilligte, vom Bundesminister des Innern ausgearbeitete «Vorläufige Luftschutzprogramm»² enthält auch die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung von überörtlichen Verbänden eines Luftschutzhilfsdienstes. Nach diesem Luftschutzprogramm soll der Luftschutzhilfsdienst als Hilfskorps für den Schutz der Zivilbevölkerung in einer Stärke von 230 000 Helfern als «örtlicher» Luftschutzhilfsdienst und in einer Stärke von 30 000 Helfern als «überörtlicher» Luftschutzhilfsdienst aufgestellt werden.

Das am 16. Oktober 1957 veröffentlichte «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung»³, das

¹ Aus «Ziviler Luftschutz», Dezember 1957.

² Besprochen im «Bulletin» des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 111 S. 921 vom 21. Juni 1955 von Min.-Dir. B. Bauch.

³ Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 56/1957 vom 16. Oktober 1957.

die gesetzliche Untermauerung des vorläufigen Luftschutzprogrammes darstellt, sieht für Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmassnahmen durchzuführen sind, die Einrichtung eines Luftschutzhilfsdienstes als Gemeindeangelegenheit und zu dessen Ergänzung die Aufstellung von überörtlichen Verbänden als Länderverpflichtung vor. Diese Planungsmassnahmen gehen zurück auf die Erfahrungen des letzten Weltkrieges und darüber hinaus auf die Erkenntnis, dass bei den modernen Angriffswaffen damit gerechnet werden muss, dass die örtlichen Verbände und Luftschutzeinrichtungen zur Bekämpfung der Gefahren und der Schadenswirkungen allein nicht mehr ausreichen werden.

Aus den Erfahrungen über bewegliche, nicht ortsgebundene Kräfte vor und im letzten Weltkrieg ist folgendes bemerkenswert:

1928—1932

Von 1928 ab wurden von der inneren Verwaltung Ueberlegungen angestellt, welche Luftschutzmassnahmen unter Berücksichtigung der geringen im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen zur Durchführung kommen sollten und welche